Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 77 (1968)
Heft: 4

Artikel: Zum Jahr der Menschenrechte
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975220

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine dialektische Spannung, die sich bis zum Schluss hin steigert.
Wüthrich sagt von sich selbst: Ich bin ein eifersüchtiger Professor. Zuletzt ist er kein Professor mehr, sondern ein überdimensionierter Patriarch, ohnmächtig in seiner Allmacht.
«Wüthrich» ist kein bürgerliches Trauerspiel. Selbst und gerade das, was durch den ganzen Totentanz durchscheint: die unbedingte Treue zu der längst verstorbenen Frau, die unbedingte Anhänglichkeit an den Sohn — das ist so unbürgerlich wie möglich, so unbürgerlich wie Ehe, Vaterschaft, Arzttum, Liebe, Leben und Tod.
Man hat mir, nicht gerade öffentlich, aber beinahe, vorgeworfen, ich säe Misstrauen. Selbstverständlich will ich Misstrauen säen. Gegen die Aerzte? Gegen die moderne Medizin?
Nein, meine Damen und Herren, das werden Sie mir abnehmen müssen: gegen nicht mehr und nicht weniger als den Menschen selbst, der heute in der Lage ist, sein eigenes Geschlecht von der Erde zu vertilgen — und in der Gefahr, es zu tun, weil er es kann. Menschlichkeit ist nicht mehr billig von der Stange zu haben! Ich hoffe, dass meine sämtlichen Werke inhumane Züge tragen. Denn nur so öffnet sich, vielleicht, ein Ausblick auf ein neues Menschentum.
Wer denn bietet sich als Figur in diesem Drama mehr an als gerade der Arzt — der professionell Gute, Menschliche? Und glauben Sie mir, Wüthrichs Ende in diesem Stil, an einem Bankier durchexerziert, das wäre ganz einfach komisch geworden. Und sehen Sie: Generale, Könige und Präsidenten nimmt doch schon längst kein Mensch mehr ernst. Es musste also doch ein Arzt sein. Und die Handlung musste auch in ein Spital verlegt werden.
Der amerikanische Autor Arthur Miller sagte vor dem internationalen PEN-Kongress, ein Spital ist heute nicht mehr für die Kranken da, sondern um Spital zu spielen. Das Spital ist ein Glücksfall. Ein Modell der Welt.
Ich halte die Welt für ein Spital und das Spital für eine Welt. Sie, die es wissen, werden mir da kaum widersprechen. Denn einzig im Spital wird jedem klar, was im Grund immer und überall der Fall ist, in den Banken, auf den Flugplätzen und auf den Raketenabschussrampen — unsere ganze stolze Technik, der ganze Fortschritt wird immer am gleichen Objekt eingesetzt, immer an demselben kleinen Kollegen exerziert — unserem Bruder Mensch.

Abdruck aus der Schweizerischen Aerztezeitung Nr. 6
7. Februar 1968

Zum Jahr der Menschenrechte

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1968 zum «Jahr der Menschenrechte» proklamiert, um die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Erinnerung zu rufen und ihrer konkreten Anwendung im Leben der Völker neue Impulse zu geben. Vor zwei Dezennien, unter dem Eindruck der furchtbaren Gewalttaten und schreienden Ungerechtigkeiten, die vor und während des vergangenen Krieges begangen worden sind, wurde diese feierliche Erklärung als Programm für den Aufbau einer friedlichen Zukunft abgegeben. Zum 20. Jahrestag soll am 10. Dezember 1968 eine Gedenksitzung der UNO stattfinden und Preise an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Schutz der Menschenrechte besonders verdient gemacht haben. Von den Veranstaltungen im Laufe des Jahres sind vor allem zwei zu nennen: eine Internationale Konferenz über die Menschenrechte in Teheran, vom 22. April bis 13. Mai, an welcher über das bisher Erreichte Rechenschaft gegeben und ein Plan für die weiteren Massnahmen aufgestellt wurde, und eine im September in Paris stattfindende Konferenz der dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UNESCO) mit beratender Stimme angehörenden nicht gouvernementalen Organisationen. An dieser Konferenz wird auch die Liga der Rotkreuzgesellschaften vertreten sein.
Welche Bewandtnis hat es mit dieser «Erklärung der Menschenrechte»? Rufen wir uns kurz den Werdegang in Erinnerung. Wir benutzen hierzu die Ausführungen von René Cassin im «UNESCO-Kurier» Nr. 1, 1968.
1945 wurde in San Franzisko die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) gegründet, welche die Nachfolge des Völkerbundes antrat. Von Anfang an stand fest, dass es eines der Hauptziele der neuen Staatengemeinschaft sein solle, die Kodifizierung und Anerkennung der Grundfreiheiten und Grundrechte des Menschen durchzusetzen, die als allen Menschen ohne irgendeine Unterscheidung zukommend betrachtet werden. In Artikel 68 der Charta der Vereinten Nationen wurde ein besonderes Organ (im Rahmen der UNESCO) vorgesehen, die Kommission für die Menschenrechte. Sie wurde mit der Aufgabe betraut, der UNO einen Entwurf zu einer Erklärung der Menschenrechte vorzulegen. Im Januar 1947 traten die 18 Mitglieder dieser Kommission zum erstenmal zusammen. Sie einigten sich auf die Abfassung einer internationalen Grundsatzerklärung, verbunden mit einer genauen, konkreten und verbindlichen internationalen Konvention. Anlässlich der zweiten Session, im November des gleichen Jahres, beschloss die Kommission,

HYGIENE-BEUTEL

Seitenfaltenbeutel weisslich Java 50 g
mit dreisprachigem Text, grün, auf den Zweck hinweisend,
gelocht zum Aufhängen.

	1000	3000	5000	10000 St.
14x6x30 cm	Fr. 44.—	42.—	38.—	32.—

per 1000 Stück exkl. WUST

Karl Weidmann
Verpackungen 3074 Muri bei Bern
Telefon 031 52 02 58

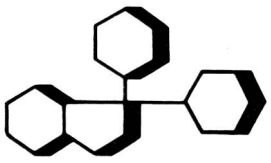

Laboratoires
VIFOR S.A.
GENEVE

Spécialités
pharmaceutiques

die künftige Charta der Menschenrechte in Form eines Triptychons herauszugeben, dessen Mittelstück — die Erklärung — von einem verbindlichen Pakt einerseits und einer Reihe von Ausführungsbestimmungen anderseits eingerahmt sein sollte. In der dritten Session wurde die Erklärung bereinigt. Der Entwurf zur Konvention hingegen war noch nicht so weit gediehen. Da man sich jedoch bereits wieder in einem Krieg befand, im «kalten Krieg» zwischen West und Ost, erachtete man es als dringlich, wenigstens schon die Erklärung der UNO-Vollversammlung vorzulegen, da man befürchtete, dass eine Einigung über verbindliche Abmachungen je länger desto schwieriger zu erreichen sein würde. Nach lebhaften, ja leidenschaftlichen Debatten wurde die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» am 10. Dezember 1948 von den Mitgliedern der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme — bei acht Enthaltungen — angenommen.

Wir wollen hier nicht die Erklärung im Wortlaut aller dreissig Artikel samt Präambel wiedergeben (obwohl die Kenntnis eines Rechts die erste Voraussetzung zu seiner Anwendung ist). Wie ihre Vorläuferinnen, die «klassischen» Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts aus Amerika und Frankreich, ist auch diese neue, universale Charta vom Zeitgeist geprägt. Während seinerzeit die politische Freiheit des Bürgers gegenüber der Staatsautorität und die Garantie seiner persönlichen Rechte im Vordergrund standen, wird heute besonderes Gewicht auf die sozialen Rechte gelegt, für deren Verwirklichung in gewissem Grade die staatliche Intervention nötig ist und gefordert wird. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sowohl die politisch-bürgerlichen Rechte — *das Recht auf Leben, menschenwürdige Behandlung (zum Beispiel auch als Strafgefangener), Eigentum, Schutz der Privatsphäre, Rechtsschutz, freie Wahl des Wohnsitzes, Asyl bei politischer Verfolgung, Staatszugehörigkeit, Ehe, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Meinungsäusserung, das Recht, sich zu versammeln und zu vereinigen (und das Recht, einer Vereinigung nicht beizutreten), an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes teilzunehmen (Frauenstimmrecht)* — als auch die sozial-wirtschaftlichen Rechte, wie *wirtschaftliche Sicherheit, Recht auf Arbeit, angemessene Entlöhnung und Freizeit, Sicherung von Gesundheit und Wohlbefinden, Unterricht und Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die einem Menschen als Urheber von künstlerischer, literarischer oder wissenschaftlicher Produktion zukommen* —
zugestanden werden sollen.

Ganz am Schlusse dieses Katalogs der Rechte steht in Artikel 29 ein einziger, nichtssagender Satz über die Pflichten: «Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.» Im nächsten Abschnitt des gleichen Artikels ist schon wieder von Rechten die Rede:

«*Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.*»

Die eigentliche, wirksame Verpflichtung liegt in Artikel 1 beschlossen, wo es heisst:

«*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.*»

Der Schlussartikel versucht, der Erklärung die «richtige» Interpretation zu sichern; er lautet folgendermassen:

«*Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu vollziehen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten abzielt.*»

Dieser letzte Abschnitt zeigt deutlich die Gefahr, der jeder Begriff im Moment der Fixierung ausgesetzt ist, dass nämlich das Wort immer auch falsch interpretiert oder böswillig verdreht werden kann. Daran werden auch die ausgeklügeltsten Formulierungen nichts ändern. Die Auslegung hängt vom Standort ab. Wie weit auseinander die Standorte schon bei Angehörigen desselben Kulturkreises liegen können, wird erkennbar, wenn man die Stellungnahmen studiert, welche prominente Persönlichkeiten aus Ost und West abgaben, um die sie von der UNESCO vor Inangriffnahme der Arbeiten über die Menschenrechtserklärung gebeten worden waren. Eine Auswahl der Zuschriften wurde 1951 unter dem Titel «Um die Erklärung der Menschenrechte, ein Symposion» im Europa-Verlag, Zürich, herausgegeben. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie verschieden die Gesichtspunkte sind, von denen aus die Probleme gesehen werden, so erscheint es fast als ein Wunder, dass trotzdem eine gemeinsame Erklärung zustande kam. Die Uebereinstim-

Ausführung sämtlicher **Gipser- und Malerarbeiten**

Reinigung und Anstrich von Eisenkonstruktionen

C. Mordasini Söhne

Bern, Wiesenstrasse 70

gegründet 1902 Telefon 031 41 82 88

BLUT-
TRANSFUSIONS-
SCHLÄUCHE

aus glasklarem
Weich-PVC
physiologisch einwandfrei
masshaltig
seit Jahren bewährt

Cheddite-Plastic AG
Werk für Kunststoffverarbeitung
4410 Liestal
Telephon 061 84 46 74

266

Sämtliche Drucksachen in

Buch- und Offsetdruck

liefert prompt und einwandfrei

Fr. Rickli Söhne AG Bern

Moserstrasse 52
Telefon 031 41 95 23

Kleine Wunden –
schnell verbunden

Derma Plast

Wundschnellverband

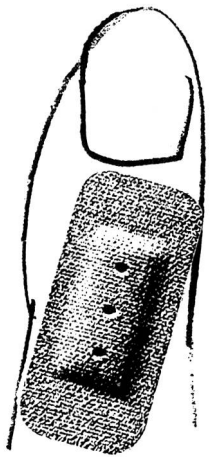

mung gilt allerdings nur dem praktischen Ziel, über die theoretische Begründung und die Art des Vorgehens sind die Meinungen sehr geteilt. Um so mehr verdient dieser erste Teilerfolg Anerkennung und Unterstützung.

Die Schöpfer der Menschenrechtserklärung waren sich bewusst, dass mit der Annahme des Dokuments die Menschenrechte noch nicht gesichert sind, sondern dass damit erst ein «erstrebenswertes Ideal proklamiert» werde, aber die Erklärung soll Wegleitung und Ansporn sein; denn kein Land, auch das höchstentwickelte nicht, kann sich brüsten, allen Forderungen der Erklärung von 1948 zu genügen, und den Völkern, die heute noch nach Brot, Freiheit und Bildung hungern, ist sie eine Hoffnung und Hilfe. Die Verwirklichung wird vor allem auf dem Wege der Bildung gesucht. Dementsprechend nimmt das Erziehungsprogramm für Kinder und Erwachsene im Rahmen der UNO einen hervorragenden Platz ein.

Nach der Annahme der Erklärung bemühte sich die Kommission für die Menschenrechte um die Ausarbeitung von zwei Konventionen, einmal diejenige zum Schutze wirtschaftlicher und sozialer Rechte, zum andern diejenige zum Schutz bürgerlicher und politischer Rechte. Beide Abkommen wurden am 16. Dezember 1966 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie von 35 Staaten ratifiziert worden sind. Das «Fakultativprotokoll» des Abkommens zum Schutze der bürgerlichen und politischen Rechte, das gleichzeitig verabschiedet wurde, verlangt die Ratifizierung durch zehn Staaten. Bis im November 1967 hat jedoch kein einziges Land eine der drei Vorlagen ratifiziert. Treten die Abkommen in Kraft, werden sie für jeden Staat vertragsrechtlich bindend, sobald er sie ratifiziert. Die Konventionen sehen Massnahmen vor, um auf internationaler Ebene zu überprüfen, wie die Staaten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen.

Heute besteht auf regionaler Ebene eine einzige rechtskräftige Einrichtung: die Europäische Menschenrechtskonvention. Ihr entspricht der Europäische Gerichtshof, dessen Zuständigkeit jedoch leider nicht von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention anerkannt wird. Die Kommission für die Menschenrechte hat auch Verfahren vorgesehen, Klagen von einzelnen oder Staaten in bezug auf die Menschenrechte zu prüfen und berechtigten Forderungen Nachachtung zu verschaffen. Die Vereinten Nationen haben jedoch keine Möglichkeit, einen Staat zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu zwingen. Man hofft aber, dass der auf solche Staaten ausgeübte moralische Druck der Weltöffentlichkeit zur

Beseitigung von Ungerechtigkeiten beitragen werde. In Ländern, wo nicht schlechter Wille, sondern äussere Umstände die volle Gewährung der Rechte behindern, kann die UNO durch Rat und materielle Mittel helfen. Von Anfang an wurde von vielen Seiten die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes gefordert, der der Erklärung erst Gewicht geben könne; sie ist aber bisher nicht zustande gekommen. Neuerdings wurde der Vorschlag unterbreitet, einen Hochkommissär für Menschenrechte — analog dem Hochkommissär für Flüchtlinge — einzusetzen. Vielleicht wird das Jahr 1968 die Arbeiten in dieser Richtung beschleunigen. Vergessen wir aber nicht, dass der einzelne einen nicht geringen Einfluss auf die Verwirklichung der Menschenrechte hat. Letztlich sind diese Rechte nicht nur eine Angelegenheit der Politiker und Rechtsgelehrten, sondern auch eine Angelegenheit der einzelnen Individuen. So hat vielleicht Mahatma Gandhi doch das Wichtigste gesagt, als er dem Generaldirektor der UNESCO auf die Umfrage schrieb:
«. . . Von meiner Mutter, die zwar ungebildet, aber darum doch sehr klug war, habe ich gelernt, dass sämtliche Rechte, die Anerkennung verdienen und dauernden Bestand haben können, aus der erfüllten Pflicht entstehen. So kommt uns doch selbst das Recht zum Leben nur zu, wenn wir unsere Pflicht als Bürger der Welt erfüllen. Nach diesem Grundprinzip ist es nicht mehr schwierig, die Pflichten des Mannes und der Frau zu definieren und jedes Recht mit der entsprechenden Pflicht, die zunächst erfüllt werden muss, in Verbindung zu bringen. Jedes andere Recht wird sich als widerrechtlicher Besitz herausstellen, für den es sich kaum zu kämpfen lohnt.» *E. T.*

Für Foto-Kino-Projektion

Das Spezialgeschäft bekannt für:

Individuelle Beratung
durch Fachleute.
Grosse Auswahl aller Weltmarken.
Schnellen Versand
für Fotoarbeiten.
8-mm-Mietfilme

FOTO Zumstein

Spezialgeschäft für Foto + Kino
Kasinoplatz 8, Bern Tel. 031 22 21 13

Neuzeitliche Beläge
Pflästerungen
Kanalisationen
Erd- und Baggerarbeiten

BRACHER NOBS AG Bern

Strassen- und Tiefbauunternehmung

Bern Stauffacherstrasse 40 ✆ 031 / 41 98 23